



# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen**

**Nr. 3 / 1993**

**Hagen, den 13.08.1993**

## **Inhalt:**

1. Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieure und Naturwissenschaftler an der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 19.Mai 1993
2. Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) an der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 4.Februar 1988 in der geänderten Fassung vom 28.Mai 1993
3. Satzung des Vereins FTK - Forschungsinstitut für Telekommunikation e.V.
4. Ordnung über studienbegleitende Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen für den gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und an der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 11.Juni 1993
5. Ordnung für Brückenkurse in den integrierten Studiengängen der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 29.Juli 1993

# **PRÜFUNGSORDNUNG**

**für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang  
für Ingenieure und Naturwissenschaftler**

**an der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen**

**vom 19.Mai 1993**

**Prüfungsordnung  
für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang  
für Ingenieure und Naturwissenschaftler  
an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen  
Vom 19. Mai 1993**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Einschreibungsvoraussetzung
- § 3 Gliederung und Diplomgrad des Zusatzstudienganges, Funktionsbezeichnungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Vorprüfung**

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Art und Umfang der Vorprüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

**III. Diplomprüfung**

- § 17 Zulassung
- § 18 Seminar
- § 19 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Mündliche Prüfungen
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen und Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

**IV. Schlußbestimmungen**

- § 27 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

(1) Durch die Prüfung zum Abschluß des Studiums im wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieure und Naturwissenschaftler soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die wissenschaftlichen Grundzusammenhänge des gewählten Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wirtschaftswissenschaftlichen Methoden und Kenntnissen zu arbeiten.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

**§ 2**

**Einschreibungsvoraussetzung**

(1) Für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieure und Naturwissenschaftler kann eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen werden, wer bei dem berufsqualifizierenden Abschluß an einer wissenschaftlichen Hochschule den Diplomgrad des Diplom-Ingenieurs, Diplom-Mathematikers, Diplom-Chemikers, Diplom-Mineralogen, Diplom-Geologen, Diplom-Physikers, Diplom-Geophysikers, Diplom-Informatikers, Diplom-Biologen oder des Diplom-Geographen entsprechend der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen von Studiengängen (Dipl.VO-WissH) verliehen oder wer einen entsprechenden Abschluß von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannt bekommen hat.

(2) Nicht eingeschrieben werden können Absolventen wirtschaftswissenschaftlicher Diplomstudiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes.

**§ 3**

**Gliederung und Diplomgrad des Zusatzstudienganges,  
Funktionsbezeichnungen**

(1) Der wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudiengang für Ingenieure und Naturwissenschaftler gliedert sich in ein Einführungsstudium und ein Vertiefungsstudium.

(2) Das Einführungsstudium wird mit der Vorprüfung, das Vertiefungsstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Im Vertiefungsstudium des wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudienganges kann der Kandidat zwischen der betriebswirtschaftlichen und der volkswirtschaftlichen Fachrichtung wählen.

(4) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen in Abhängigkeit vom ersten Diplomgrad einen der folgenden Diplomgrade:

- Diplom-Wirtschaftschemiker (Dipl.-Wirt. Chem.)
- Diplom-Wirtschaftsingenieur (Dipl.-Wirt. Ing.)
- Diplom-Wirtschaftsmathematiker (Dipl.-Wirt. Math.)
- Diplom-Wirtschaftsphysiker (Dipl.-Wirt. Phys.)
- Diplom-Wirtschaftsinformatiker (Dipl.-Wirt. Inform.)
- Diplom-Wirtschaftsgeophysiker (Dipl.-Wirt. Geophys.)
- Diplom-Wirtschaftsgeologe (Dipl.-Wirt. Geol.)
- Diplom-Wirtschaftsmineraloge (Dipl.-Wirt. Min.)
- Diplom-Wirtschaftsbiologe (Dipl.-Wirt. Bio.)
- Diplom-Wirtschaftsgeograph (Dipl.-Wirt. Geogr.).

(5) Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 12 Abs. 8 WissHG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

**§ 4**

**Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlußprüfung fünf Semester. Beim Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich soll insgesamt etwa 80 Semesterwochenstunden betragen. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

**§ 5**

**Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Der Diplomprüfung am Ende des Vertiefungsstudiums geht die Vorprüfung voraus. Sie soll vor Beginn des dritten Semesters abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zur Diplomprüfung soll am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters erfolgen, und zwar mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen eines schriftlichen Antrages auf Zulassung beim Prüfungsamt. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muß spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 und 2 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

## § 6 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben des Prüfungsamtes im Fachbereich.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind; im Falle des Satzes 4 ist der Prüfungsausschuß beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und drei aus den Gruppen der Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiter gewählte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der Fernuniversität – Gesamthochschule – eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

## § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen mit Ausnahme des Studienganges, dessen Abschluß Einschreibungsvoraussetzung gemäß § 2 ist, oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(5) Neben Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht werden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Vorprüfung

### § 10 Zulassung

(1) Zur Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 2 bezeichneten Einschreibungsvoraussetzungen erfüllt,
2. an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen für den Zusatzstudiengang für Ingenieure und Naturwissenschaftler eingeschrieben oder als eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen als Zweithörer zugelassen ist,
3. die in § 11 Abs. 4 genannten Leistungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist schriftlich mit der Anmeldung zu den Klausurarbeiten zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Prüfung in dem Zusatzstudiengang für Ingenieure und Naturwissenschaftler oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
3. das Studienbuch oder die an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen an seine Stelle tretenden Unterlagen.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

### § 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Unterlagen unvollständig sind oder der Kandidat die Vorprüfung oder die Abschlußprüfung in dem Zusatzstudiengang für Ingenieure und Naturwissenschaftler oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Zu jeder einzelnen schriftlichen Prüfungsleistung ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuß erforderlich.

(4) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß der Kandidat bei der Anmeldung zu jeder einzelnen in § 12 bezeichneten Klausurarbeit einen Übungsschein, der nach Festlegung des jeweils Lehrenden aufgrund einer Übungsklausurarbeit oder einer Hausarbeit zum entsprechenden Teilgebiet ausgestellt worden ist, vorlegt oder nachweist, daß er mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Teilgebietes mit Erfolg bearbeitet hat.

### § 12

#### Ziel, Art und Umfang der Vorprüfung

(1) Durch die Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Einführungsstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Vorprüfung wird in Form studienbegleitender Leistungen (Klausurarbeiten), die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, jeweils im Anschluß an die Kurse der im Absatz 3 bezeichneten Teilgebiete abgelegt.

(3) Die Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Teilgebiete:

1. Buchhaltung,
2. Internes und externes Rechnungswesen,
3. Mikroökonomik,
4. Makroökonomik,
5. Recht für Wirtschaftswissenschaftler I,
6. Betriebswirtschaftstheorie I,
7. Betriebswirtschaftstheorie II.

Die Dauer der Klausurarbeiten der in Satz 1 Nm. 1 bis 5 genannten Teilgebiete beträgt jeweils zwei Stunden und der in Satz 1 Nm. 6 und 7 genannten Teilgebiete jeweils eine Stunde.

(4) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### § 13

#### Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit, die eine Prüfungsleistung darstellt, ist von zwei Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 14 Abs. 1.

### § 14

#### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Ein Teilgebiet ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Die Note der Vorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Teilgebieten. Die Note der Vorprüfung lautet

- |   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut,               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend. |

(4) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn höchstens ein Teilgebiet mit „nicht ausreichend“ (5,0) abgeschlossen ist und die Gesamtnote der Vorprüfung den Wert 4,0 nicht übersteigt.

(5) Bei der Bildung der Vorprüfungsnote wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 15

#### Wiederholung der Vorprüfung

(1) Die Klausurarbeiten zu den Teilgebieten der Vorprüfung, die nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abgelegt werden soll.

(2) Ist auch nach Ausschöpfen der schriftlichen Wiederholungsmöglichkeiten zu den Teilgebieten die Vorprüfung nicht bestanden, erfolgt eine mündliche Ergänzungsprüfung. Sie erstreckt sich auf die Teilgebiete, in denen der Kandidat nicht mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4,0) erhalten hat. Für die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 22 Abs. 3 bis 5 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung lautet die Note für das entsprechende Teilgebiet entweder „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0).

(3) Die Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat in mehr als einem Teilgebiet der Vorprüfung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten und Ablegung der mündlichen Ergänzungsprüfung die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erhalten hat oder wenn die Gesamtnote den Wert 4,0 übersteigt.

(4) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Teilgebietsprüfungen – nach der letzten nicht bestandenem Teilgebietsprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

### § 16

#### Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten in den Teilgebieten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat der Kandidat die Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## III. Diplomprüfung

### § 17

#### Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Vorprüfung des Zusatzstudienganges für Ingenieure und Naturwissenschaftler an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen oder eine gemäß § 8 Abs. 1 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
2. an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen für den Zusatzstudiengang für Ingenieure und Naturwissenschaftler eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zwerthörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist mit der Meldung zur ersten Klausurarbeit im Vertiefungsstudium zu verbinden und erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Kandidat einen Übungsschein vorlegt, der nach Feststellung des jeweils Lehrenden aufgrund einer Übungsklausurarbeit, einer Hausarbeit oder einer anderen gleichwertigen Leistung ausgestellt worden ist, oder nachweist, daß er mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Faches mit Erfolg bearbeitet hat. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(3) Zu jeder Fachprüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuß erforderlich. Bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar gemäß § 18 zu erbringen.

### § 18

#### Seminar

(1) Jeder Kandidat muß im Vertiefungsstudium an einem Seminar teilnehmen. Die Seminarleistung ist in einem der Prüfungsfächer des Kandidaten zu erbringen.

(2) Für das Seminar ist eine schriftliche Arbeit zu fertigen und während der Seminarveranstaltung zur Diskussion zu stellen. Darüber hinaus kann der Seminarleiter weitere Leistungen verlangen, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll. Die gesamte Seminarleistung ist gemäß § 14 zu bewerten. Ist die Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminar-schein ausgestellt.

(3) Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß ausnahmsweise feststellen, daß als Seminarbeteiligung und Seminarleistung die eingereichte schriftliche Arbeit gilt.

### § 19

#### Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. den Klausurarbeiten,
3. der mündlichen Prüfung.

(2) In der Fachrichtung Betriebswirtschaftslehre erstrecken sich die Klausurarbeiten

1. auf das Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II,
2. auf eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:  
Bank- und Börsenwesen,  
Marketing I,  
Produktionswirtschaft,  
Betriebliches Steuerwesen,  
Operations Research I,  
Organisation und Planung I,  
Wirtschaftsinformatik I,  
Personalwirtschaft I,  
Ökonomie und Didaktik der betrieblichen Bildung I,  
Unternehmensrecht,  
Finanzwirtschaft,  
Marketing II,  
Industriebetriebslehre,  
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,  
Operations Research II,  
Organisation und Planung II,  
Ökonomie und Didaktik der betrieblichen Bildung II.
3. auf eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten, sofern es nicht bereits unter Nummer 2 gewählt worden ist:  
Bank- und Börsenwesen,  
Finanzwirtschaft,  
Marketing I,  
Produktionswirtschaft,  
Betriebliches Steuerwesen,  
Organisation und Planung I,  
Operations Research I,  
Wirtschaftsinformatik I,  
Personalwirtschaft I,  
Statistik I,  
Unternehmensrecht,  
Ökonomie und Didaktik der betrieblichen Bildung I,  
Geld und Kredit,  
Finanzwissenschaft,  
Umweltökonomik I,  
Ökonometrie I,  
Psychologie,  
Philosophie.

Aus folgenden Fächerpaaren kann nur jeweils ein Fach gewählt werden:

Marketing I und Marketing II,  
Produktionswirtschaft und Industriebetriebslehre,  
Betriebliches Steuerwesen und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,  
Operations Research I und Operations Research II,  
Organisation und Planung I und Organisation und Planung II,  
Personalwirtschaft I, Ökonomie und Didaktik der betrieblichen Bildung I  
und Ökonomie und Didaktik der betrieblichen Bildung II.

Die mündliche Prüfung findet im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II statt.

(3) In der Fachrichtung Volkswirtschaftslehre erstrecken sich die Klausurarbeiten

1. auf das Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre II,
2. auf eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:  
Geld und Kredit,  
Finanzwissenschaft,  
Umweltökonomik I,  
Statistik I,  
Ökonometrie I,  
Geld- und Währungspolitik,  
Öffentliche Wirtschaft,  
Statistik II,  
Ökonometrie II,
3. auf eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten, sofern es nicht bereits unter Nummer 2 gewählt worden ist:  
Bank- und Börsenwesen,  
Finanzwirtschaft,  
Marketing I,  
Produktionswirtschaft,  
Betriebliches Steuerwesen,  
Organisation und Planung I,  
Operations Research I,  
Wirtschaftsinformatik I,  
Personalwirtschaft I,  
Statistik I,  
Unternehmensrecht,  
Ökonomie und Didaktik der betrieblichen Bildung I,  
Geld und Kredit,  
Finanzwissenschaft,  
Umweltökonomik I,  
Ökonometrie I,  
Psychologie,  
Philosophie.

Aus folgenden Fächerpaaren kann nur jeweils ein Fach gewählt werden:

Geld und Kredit und Geld- und Währungspolitik,  
Finanzwissenschaft und Öffentliche Wirtschaft,  
Statistik I und Statistik II,  
Ökonometrie I und Ökonometrie II.

Die mündliche Prüfung findet im Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre II statt.

(4) Die Bearbeitungszeit der Klausurarbeiten beträgt jeweils vier Stunden.

(5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### § 20 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem Prüfungsfach des Kandidaten zu entnehmen. Vorschläge des Kandidaten über das Prüfungsgebiet sollen berücksichtigt werden.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem in Lehre und (auch anwendungsbezogener) Forschung tätigen Professor an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen, der eines der in § 19 genannten Fächer vertritt, ausgeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einnichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt für Vollzeitstudenten sechs, für Teilzeitstudenten neun Wochen. Ausnahmsweise kann die Abgabefrist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller auf höchstens 12 Wochen festgelegt werden, wenn der Kandidat eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

### § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Professor sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 24 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note des ersten Prüfers am nächsten liegt.

### § 22 Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündliche Prüfung schließt sich an die Klausurarbeit an. Zwischen der Bekanntgabe der Note der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung liegt ein Zeitraum von mindestens 20 Tagen.
- (2) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (3) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Besitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 24 Abs. 1 hat der Prüfer den Besitzer zu hören.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Teilgebiet in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Teilgebieten sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (6) Studenten der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, sind bevorzugt zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 23 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Teilgebieten oder Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Teilgebieten oder Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Feststellung der Gesamtnote der Vorprüfung oder der Abschlußprüfung nicht mit einbezogen.

**§ 24****Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen und Wiederholen der Diplomprüfung**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gilt § 14 Abs. 1 entsprechend. Die Fachnoten werden für die Fächer, in denen nach § 19 mündliche Prüfungen vorgeschrieben sind, aus dem arithmetischen Mittel der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung gebildet.
- (2) Die Diplomprüfung des wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudienganges für Ingenieure und Naturwissenschaftler ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und alle Prüfungsfächer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist die Diplomprüfung auch dann bestanden, wenn
  - die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und
  - bei Wahl der betriebswirtschaftlichen Fachrichtung das Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II“ oder bei Wahl der volkswirtschaftlichen Fachrichtung das Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre II“ mit mindestens „befriedigend“ (bis 3,5) und
  - ein weiteres Prüfungsfach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, und die Gesamtnote den Wert 4,0 nicht übersteigt.
- (4) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei der Bewertung mit „nicht ausreichend“ jeweils einmal wiederholt werden.
- (5) In den Fächern, in denen die Fachprüfung aus der Klausurarbeit besteht, erfolgt bei zweimaliger Bewertung der Klausurarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) eine mündliche Ergänzungsprüfung. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Für die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 22 Abs. 3 bis 5 entsprechend.
- (6) Die Gesamtnote in der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. § 14 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.
- (7) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs. 3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

**§ 25  
Zeugnis**

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er darüber ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:
  1. die gewählte Fachrichtung,
  2. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
  3. die abgeschlossenen Fächer im Vertiefungsstudium und die darin erzielten Prüfungsergebnisse,
  4. die Gesamtnote der Abschlußprüfung,
  5. die Namen der Prüfer.
- Auf Antrag des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

**§ 26  
Diplomurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

**IV. Schlußbestimmungen****§ 27****Ungültigkeit der Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

**§ 28****Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 29****Aberkennung des Diplomgrades**

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuß im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität – Gesamthochschule – in Hagen.

**§ 30****Übergangsbestimmungen**

- (1) Studenten, die vor dem Wintersemester 1992/93 die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre für Diplom-Mathematiker, Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplomstudiengängen in vergleichbaren Disziplinen an der FernUniversität – Gesamthochschule – in Hagen aufgenommen haben, können die Prüfung nach der im Sommersemester 1992 geltenden Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge 1. Betriebswirtschaftslehre für Juristen, 2. Volkswirtschaftslehre für Juristen, 3. Betriebswirtschaftslehre für Diplom-Mathematiker, Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplomstudiengängen in vergleichbaren Disziplinen, 4. Volkswirtschaftslehre für Diplom-Mathematiker, Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplomstudiengängen in vergleichbaren Disziplinen ablegen. Auf Antrag können Diplom-Ingenieure, -Mathematiker, -Chemiker, -Mineralogen, -Geologen, -Physiker, -Geophysiker, -Informatiker, -Biologen oder -Geographen, die für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge vor dem Wintersemester 1992/93 eingeschrieben wurden, das Studium und die Prüfungen auch nach der neuen Prüfungsordnung absolvieren.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Prüfungsordnung erbracht worden sind, werden bei Anwendung der neuen Prüfungsordnung angerechnet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

**§ 31****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsam Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 4. 3. 1992 und des Senats der FernUniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 7. 10. 1992 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 11. 1992 – II A 6–8149.43.1.

Hagen, den 19. Mai 1993

Die Rektor  
der FernUniversität – Gesamthochschule – in Hagen  
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

**Ordnung für die Prüfung  
zum Magister Artium (Magisterprüfung)  
an der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen  
vom 4. Februar 1988  
in der geänderten Fassung vom 28. Mai 1993**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), hat die FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen die folgende Magisterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Fächer
- § 3 Magistergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschüsse
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Zwischenprüfung**

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 17 Zeugnis

**III. Magisterprüfung**

- § 18 Zulassung zur Magisterprüfung
- § 19 Umfang und Art der Magisterprüfung
- § 20 Magisterarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 22 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Magisterurkunde

**IV. Schlußbestimmungen**

- § 27 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 29 Aberkennung des Magistergrades
- § 30 Übergangsvorschriften für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung im zweiten Hauptfach Wirtschaftswissenschaft (Betriebswirtschaftswissenschaft)
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**I. Allgemeines**

**§ 1  
Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

(1) Die Magisterprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums in dem Magisterstudiengang der FernUniversität - Gesamthochschule -. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.

(2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

**§ 2  
Fächer**

- (1) Die Magisterprüfung erstreckt sich auf
1. eines der Hauptfächer
    - a) Erziehungswissenschaft,
    - b) Philosophie,
    - c) Soziologie,
    - d) Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
    - e) Politikwissenschaft,
    - f) Geschichte,
    - g) Soziale Verhaltenswissenschaften,
    - h) Volkswirtschaftslehre

und

2. zwei der Nebenfächer

- a) Mathematik,
- b) Volkswirtschaftslehre,
- c) Psychologie (nicht wählbar mit dem Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften),
- d) Philosophie,
- e) Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
- f) Erziehungswissenschaft,
- g) Rechtswissenschaft,
- h) Geschichte,
- i) Politikwissenschaft,
- j) Soziologie,
- k) Statistik und Datenanalyse

nach Wahl des Studenten. Die jeweiligen Nebenfächer sind nicht wählbar, wenn dasselbe Fach als Hauptfach studiert wird, weitere Auschlüsse sind angegeben.

(2) Auf Antrag des Kandidaten entscheidet der federführende Prüfungsausschuß über die Zulassung eines an der FernUniversität - Gesamthochschule - nicht angebotenen Nebenfaches im Rahmen eines an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angebotenen und studierten Magisterstudienganges. Diese Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem für das an der FernUniversität - Gesamthochschule - gewählte Nebenfach zuständigen Prüfungsausschuß. Dabei soll gewährleistet sein, daß das nicht an der FernUniversität - Gesamthochschule - angebotene Nebenfach im sinnvollen Zusammenhang mit dem Hauptfach und Nebenfach steht und das Studium im Hinblick auf den Prüfungszweck nicht durch zu nahe Verwandtschaft der gewählten Fächer eingengt ist. Der Antrag ist an den federführenden Prüfungsausschuß zu stellen.

**§ 3  
Magistergrad**

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die FernUniversität - Gesamthochschule - den Grad eines „Magister Artium“ (M. A.).

**§ 4  
Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium mit dem Abschluß eines Magister Artium beträgt bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung acht Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 160 Semesterwochenstunden betragen. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(3) Der Umfang des Studiums im Hauptfach beträgt jeweils etwa die Hälfte, der Umfang des Studiums in einem Nebenfach beträgt etwa ein Viertel des Gesamtumfanges des Studiums gemäß Absatz 2.

**§ 5  
Prüfungen, Prüfungsfristen**

(1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Sie soll in der Regel im Vollzeitstudium vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zu den Prüfungen soll sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Einreichen eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zur Prüfung beim jeweils für das Prüfungsfach zuständigen Prüfungsausschuß erfolgen.

(3) Im Teilzeitstudium verlängern sich die in Absatz 1 Satz 2 und in § 4 Abs. 1 genannten Fristen entsprechend der gewählten Belegungsdichte.

(4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

**§ 6  
Prüfungsausschüsse**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der durch diese neue Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche der FernUniversität - Gesamthochschule - Prüfungsausschüsse für die jeweils von ihnen vertretenen Fächer. Jeder Prüfungsausschuß entscheidet in eigener Zuständigkeit. Federführend ist der Prüfungsausschuß für das Hauptfach.

(2) Der federführende Prüfungsausschuß stimmt das Prüfungsverfahren und die Prüfungstermine mit den für die Nebenfächer zuständigen Prüfungsausschüssen ab. Jeder Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuß kann die Eriedigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreter gewählt.

(4) Ein Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse wirken nicht bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern.

(5) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen in den zugeordneten Fächern zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nichtöffentlich. Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ein Prüfungsausschuß bzw. dessen Vorsitzender kann sich eines Prüfungsamts bedienen. Die Geschäftsführer der Prüfungsämter sollen mit beratender Stimme an den Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses teilnehmen.

## § 7

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer kann dem Vorsitzenden übertragen werden. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach mindestens eine entsprechende Abschlußprüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der Fernuniversität – Gesamthochschule – ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlußprüfung in dem zu prüfenden Fach abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende eines Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

## § 8

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang mit derselben Fächerkombination an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang mit derselben Fächerkombination bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Zwischenprüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung mit Ausnahme der Magisterarbeit, die der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang mit derselben Fächerkombination erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) Die in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbenen Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in Wahlfächern erbracht worden sind, die den gemäß § 12 gewählten Fächern entsprechen, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der jeweilige Prüfungsausschuß. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dieses schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschuß sind eitenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom zuständigen Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren.

## II. Zwischenprüfung

### § 10

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung im Hauptfach oder in den jeweils gewählten Nebenfächern kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen für den Magisterstudiengang wenigstens seit einem Semester vor der Meldung eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweihörer zugelassen ist,
3. die folgenden Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht hat:
  - a) im Hauptfach Erziehungswissenschaft drei Leistungsnachweise,
  - b) im Hauptfach Philosophie drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten, von denen mindestens einer im Zusammenhang mit einer Präsenzveranstaltung erbracht werden soll,
  - c) im Hauptfach Soziologie drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten,
  - d) im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft drei Leistungsnachweise aus mindestens zwei Teilgebieten, wobei die Teilnahme an mindestens einer Präsenzveranstaltung nachgewiesen werden soll,
  - e) im Hauptfach Politikwissenschaft drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten,
  - f) im Hauptfach Geschichte drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten und den Nachweis von Kenntnissen in Englisch und einer weiteren Fremdsprache.
  - g) im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften vier Leistungsnachweise,
  - h) im Hauptfach Volkswirtschaftslehre sieben Leistungsnachweise,
  - i) im Nebenfach Mathematik drei Leistungsnachweise,
  - j) im Nebenfach Volkswirtschaftslehre vier Leistungsnachweise,
  - k) im Nebenfach Psychologie zwei Leistungsnachweise.

- l) im Nebenfach Philosophie zwei Leistungsnachweise aus zwei verschiedenen Teilgebieten.
- m) im Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft zwei Leistungsnachweise.
- n) im Nebenfach Erziehungswissenschaft zwei Leistungsnachweise.
- o) im Nebenfach Rechtswissenschaft den Nachweis erbracht hat, daß mindestens die Hälfte der angebotenen Einsendearbeiten der zu belegenden Kurse mit Erfolg bearbeitet worden sind.
- p) im Nebenfach Geschichte zwei Leistungsnachweise in verschiedenen Teilgebieten und den Nachweis von Kenntnissen in Englisch und einer weiteren Fremdsprache.
- q) im Nebenfach Politikwissenschaft zwei Leistungsnachweise in zwei verschiedenen Teilgebieten.
- r) im Nebenfach Soziologie zwei Leistungsnachweise in zwei verschiedenen Teilgebieten.
- s) im Nebenfach Statistik und Datenanalyse drei Leistungsnachweise.

Die Leistungsnachweise sind als Klausurarbeiten, als Hausarbeiten oder als Referate (Präsenzveranstaltungen) zu erbringen; die jeweilige Form wird vor Beginn eines Semesters von dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt.

4. im Falle des § 2 Abs. 2 die zugleich mit der Zulassung des an der Fernuniversität – Gesamthochschule – nicht angebotenen Nebenfaches für die Zwischenprüfung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen an der anderen wissenschaftlichen Hochschule erfüllt hat.

Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 8 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bei dem federführenden Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. das Studienbuch oder die an der Fernuniversität – Gesamthochschule – an dessen Stelle tretenden Unterlagen,
  3. eine Erklärung darüber, in welchem Hauptfach und in welchen Nebenfächern, sowie bei Wahlmöglichkeiten innerhalb des Hauptfaches bzw. der einzelnen Nebenfächer, in welchen Bereichen/Teilgebieten/Kursen der Kandidat geprüft werden will,
  4. Vorschläge gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1,
  5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in demselben Studiengang mit derselben Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 3) verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

#### § 11

##### Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der federführende Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 6 dessen Vorsitzender im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfungsausschüssen.

(2) An einer Fachprüfung in Form einer studienbegleitenden Leistung kann bereits teilgenommen werden, wenn noch nicht alle Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 erfüllt sind, sofern dem federführenden Prüfungsausschuß die Nachweise der in § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen vorliegen und dem für das betreffende Fach zuständigen Prüfungsausschuß die für die betreffende Fachprüfung in § 10 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen mit der Meldung gemäß § 5 Abs. 2 nachgewiesen werden. In diesem Fall erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, daß mit der Meldung zur letzten Fachprüfung sämtliche der in § 10 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben Hauptfach und demselben Nebenfächern endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist gemäß § 16 Abs. 3 verloren hat. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

#### § 12

##### Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung besteht

- a) im Hauptfach Erziehungswissenschaft nach Wahl des Kandidaten in einem der nachfolgenden Teilgebiete

- Pädagogische Theorie und Geschichte der Pädagogik
  - Curriculumtheorie und Didaktik
  - Methodologie, quantitative und qualitative Methoden der Erziehungswissenschaft
  - Recht, Organisation und Planung des Bildungswesens
- aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in einem anderen Teilgebiet, das nicht bereits Gegenstand der Klausurarbeit gewesen ist, wobei das Teilgebiet Pädagogische Theorie und Geschichte der Pädagogik Bestandteil dieser Prüfung ist;

- b) im Hauptfach Sozialwissenschaften nach Wahl des Kandidaten in einem der beiden Bereiche
  - Politikwissenschaft
  - Psychologie sozialer Prozesse
 aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in dem anderen Bereich, der nicht Gegenstand der Klausurarbeit gewesen ist, sowie aus einer weiteren mündlichen Prüfung im Bereich Soziologie, wobei der Bereich „Sozialwissenschaftliche Propädeutik und Methoden der sozialwissenschaftlichen Forschung“ Bestandteil dieser Prüfung ist.

- c) im Hauptfach Philosophie aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in zwei der folgenden sechs Teilgebiete, die nicht identisch mit den Teilgebieten sein dürfen, in denen die drei studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c erworben worden sind:

- Logik
- Erkenntnis-Methode-Wissenschaft
- Realität und Existenz
- Normen, Werte, Handeln
- Gesellschaft und Geschichte
- Epochen, Strömungen, Richtungen;

- d) im Hauptfach Soziologie aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in zwei Teilgebieten, in denen noch keine studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d erworben worden sind. Teilgebiete des Hauptfaches Soziologie sind:

- Grundbegriffe der Soziologie
- Geschichte und Theorien der Soziologie
- Methoden
- Sozialstrukturen, soziale Probleme, soziale Prozesse
- soziologischer Schwerpunkt;

- e) im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in zwei der folgenden fünf Teilgebiete, so daß mindestens ein Teilgebiet nicht durch die Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d abgedeckt ist:

- Theorie, Modelle, Methoden der Literaturwissenschaft
- Gattungen, Motive und Formen
- Autoren und Werke von etwa 1500 bis 1800
- Autoren und Werke von etwa 1800 bis zur Gegenwart
- Literatur im Kontext (Religion, Schriftkultur, Geschichte, Psychologie usw.);

- f) im Hauptfach Politikwissenschaft aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in den zwei Teilgebieten, in denen noch keine Leistungsnachweise erworben worden sind. Teilgebiete des Hauptfaches Politikwissenschaft im Grundstudium sind:

- Methoden
- Politisches System der BRD: Interessen, Interaktionen, Institutionen
- Politikfelder
- Politische Systeme im Vergleich
- Internationale Konflikte und Kooperation;

- g) im Hauptfach Geschichte aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der Teilgebiete und aus einer mündlichen Prüfung in den zwei anderen Teilgebieten. Teilgebiete des Hauptfaches Geschichte sind:

- Ältere Geschichte
- Neuere deutsche Geschichte
- Neuere europäische und außereuropäische Geschichte;

- h) im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem Teilgebiet und aus zwei mündlichen Prüfungen in den beiden anderen Teilgebieten, die nicht Gegenstand der Klausurarbeit sind. Teilgebiete des Hauptfaches Soziale Verhaltenswissenschaften sind:

- Arbeit und Organisation
- Mensch und Umwelt
- Soziale Prozesse.

Die Methodenlehre ist dabei stets auch Gegenstand der mündlichen Prüfungen;

- i) im Hauptfach Volkswirtschaftslehre aus Klausurarbeiten zu den Teilgebieten

- Internes und externes Rechnungswesen (zweistündige Klausurarbeit)
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler I (zweistündige Klausurarbeit)
- Mikroökonomik (zweistündige Klausurarbeit)
- Makroökonomik (zweistündige Klausurarbeit)
- Betriebswirtschaftstheorie I (einstündige Klausurarbeit).

(3) Die Zwischenprüfung besteht in den Nebenfächern aus folgenden Prüfungsleistungen:

- a) in **Mathematik**  
aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer über die Gegenstände der vier Kurse  
- Lineare Algebra I  
- Lineare Algebra II  
- Analysis I  
- Analysis II;
- b) in **Sozialwissenschaften** nach Wahl des Kandidaten in einem der beiden Bereiche  
- Soziologie  
- Politikwissenschaft  
aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in dem anderen Bereich, der nicht Gegenstand der Klausurarbeit gewesen ist;
- c) in **Volkwirtschaftslehre** aus Klausurarbeiten zu den Teilgebieten  
- Mikroökonomik (zweistündige Klausurarbeit)  
- Makroökonomik (zweistündige Klausurarbeit);
- d) in **Psychologie** aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung nach Wahl des Kandidaten in einem der folgenden Teilgebiete, die nicht bereits erfolgreich mit einem Leistungsnachweis gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe k abgeschlossen worden sind.  
- Wissenschafts- und erkenntnistheoretische Grundlagen der Psychologie  
- Geschichte der Psychologie  
- Grundlagen der Psychologie sozialer Prozesse  
- Grundlagen der Ökologischen Psychologie  
- Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie.
- e) in **Philosophie** nach Wahl des Kandidaten in einem der folgenden Teilgebiete, die nicht bereits erfolgreich mit einem Leistungsnachweis gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe j abgeschlossen worden sind.  
- Logik  
- Erkenntnis-Methode-Wissenschaft  
- Realität und Existenz  
- Normen, Werte, Handeln  
- Gesellschaft und Geschichte  
- Epochen, Strömungen, Richtungen  
aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in einem Teilgebiet, das nicht bereits Gegenstand der Klausurarbeit gewesen ist und nicht bereits erfolgreich mit einem Leistungsnachweis gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe j abgeschlossen worden ist.
- f) in **Neuerer deutscher Literaturwissenschaft** nach Wahl des Kandidaten in einem der folgenden Teilgebiete:  
- Theorie, Modelle, Methoden der Literaturwissenschaft  
- Gattungen, Motive und Formen  
- Autoren und Werke von etwa 1500 bis 1800  
- Autoren und Werke von etwa 1800 bis zur Gegenwart  
- Literatur im Kontext (Religion, Schriftkultur, Geschichte, Psychologie usw.)  
aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in einem Teilgebiet, das nicht bereits Gegenstand der Klausurarbeit gewesen ist;
- g) in **Erziehungswissenschaft** nach Wahl des Kandidaten in einem der folgenden Teilgebiete:  
- Allgemeine Erziehungswissenschaft  
- Berufspädagogik und berufliche Weiterbildung  
- Interkulturelle Erziehungswissenschaft  
aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung;
- h) in **Rechtswissenschaft** nach Wahl des Kandidaten in einem der Kurse  
- Deutsches Staatsrecht  
- Einführung in das Privatrecht  
aus einer zweistündigen Klausurarbeit;
- i) in **Geschichte** aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung. Teilgebiete des Nebenfaches im Grundstudium sind:  
- Ältere Geschichte  
- Neuere deutsche Geschichte  
- Neuere europäische und außereuropäische Geschichte.  
Eine dieser Prüfungsleistungen muß in dem nicht durch Leistungsnachweise abgedeckten Teilgebiet erbracht werden;
- j) in **Politikwissenschaft** aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in den zwei Teilgebieten, in denen noch keine Leistungsnachweise erworben worden sind. Teilgebiete des Nebenfaches im Grundstudium sind:  
- Politisches System der BRD: Interessen, Interaktionen, Institutionen  
- Politikfelder  
- Politische Systeme im Vergleich  
- Internationale Konflikte und Kooperation;

- k) in **Soziologie** aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in den zwei Teilgebieten, in denen noch keine Leistungsnachweise erworben worden sind. Teilgebiete des Nebenfaches im Grundstudium sind:  
- Grundbegriffe der Soziologie  
- Geschichte und Theorien der Soziologie  
- Methoden der Sozialforschung  
- Soziologischer Schwerpunkt;
- l) in **Statistik und Datenanalyse** aus Klausurarbeiten in den Teilgebieten  
- Einführung in die EDV (zweistündige Klausurarbeit)  
- Wirtschafts- und Sozialstatistik (zweistündige Klausurarbeit)  
- Grundzüge der Statistik (vierstündige Klausurarbeit);
- m) in einem **Nebenfach** gemäß § 2 Abs. 2  
aus den zugleich mit der Zulassung des an der Fernuniversität – Gesamthochschule – nicht angebotenen Nebenfaches festgelegten Prüfungsleistungen an der anderen wissenschaftlichen Hochschule.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Prüfungsleistungen werden in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, abgelegt. Im Wiederholungsfall bleiben die getroffene Wahl der Bereiche/Teilgebiete/Kurse und die Prüfungsform verbindlich.

(5) Besteht die Prüfung zu einem Bereich/Teilgebiet/Kurs nur in einer schriftlichen Prüfungsleistung, hat sich der Kandidat bei „nicht ausreichendem“ Ergebnis nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 14 und 15 entsprechend“ (4,0) bewertet worden, wird die Bereichs-/Teilgebieten-/Kurs „ausreichend“ (4,0), andernfalls „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(6) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

### § 13

#### Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfern, von denen einer Professor sein muß, bewertet. Bei Klausurarbeiten im Rahmen von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, kann von dem Erfordernis der Bewertung durch zwei Prüfer abgesehen werden.

### § 14

#### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in jedem Bereich/Teilgebiet/Kurs vor einem Prüfer, der Professor oder ein vom jeweiligen Fachbereich als Prüfer bestellter Privatdozent sein muß, in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Hierfür wird jeder Kandidat in einem Bereich/Teilgebiet/Kurs grundsätzlich nur einem Prüfer geprüft. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Themen angeben, auf die er sich besonders vorbereitet hat.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, dauert eine mündliche Prüfung in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten je Kandidat. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluß an diese Prüfung bekanntgegeben.

(4) Die Prüfungen sind nichtöffentlich. Studenten der Fernuniversität – Gesamthochschule –, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, sind bevorzugt zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 15

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in dem Hauptfach und den Nebenfächern ist jeweils bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen in den Bereichen, Teilgebieten, Kursen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Abweichend von Satz 1 ist die Zwischenprüfung im Hauptfach Volkswirtschaftslehre auch dann bestanden, wenn höchstens ein Teilgebiet nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden und die Fachnote mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,  
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,  
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,  
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Zwischenprüfung insgesamt ist bestanden, wenn alle Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und im Falle des § 2 Abs. 2 auch die zugleich mit der Zulassung des an der Fernuniversität – Gesamthochschule – nicht angebotenen Nebenfaches festgelegten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurden.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Note im Hauptfach und den Noten in den beiden Nebenfächern, wobei die Note im Hauptfach doppelt gewichtet wird. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,  
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,  
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,  
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 16

#### Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Prüfungsleistungen in den einzelnen Bereichen/Teilgebieten/Kursen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden.

(2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Prüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der für das Fach zuständige Prüfungsausschuß.

### § 17

#### Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistungen, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses sowie von den Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag einzutragen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des federführenden Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## III. Magisterprüfung

### § 18

#### Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt;
- die Zwischenprüfung bestanden hat;
- in den letzten zwei Semestern vor der Zulassung zur Magisterprüfung an der Fernuniversität – Gesamthochschule – eingeschrieben oder als Zweithörer zu dem Magisterstudiengang zugelassen gewesen ist;
- die folgenden Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht hat:
  - im Hauptfach Erziehungswissenschaft zwei Leistungsnachweise aus zwei unterschiedlichen Teilgebieten.
  - im Hauptfach Philosophie drei Leistungsnachweise in wenigstens zwei der in § 12 Abs. 2 Buchstabe c genannten Teilgebiete, von denen mindestens einer im Zusammenhang mit einer Präsenzveranstaltung erbracht werden soll,

c) im Hauptfach Soziologie drei Leistungsnachweise im Teilgebiet Methoden, im Teilgebiet Theorien und in einem soziologischen Schwerpunkt,

d) im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft drei Leistungsnachweise aus mindestens zwei der in § 12 Abs. 2 Buchstabe e genannten Teilgebiete, wobei die Teilnahme an mindestens einer Präsenzveranstaltung nachgewiesen werden soll,

e) im Hauptfach Politikwissenschaft drei Leistungsnachweise in drei ausgewählten Teilgebieten,

f) im Hauptfach Geschichte drei Leistungsnachweise aus zwei verschiedenen Teilgebieten und den Nachweis der Kenntnis des Lateinischen, sofern die Magisterarbeit zu einem Thema der alten oder der mittelalterlichen Geschichte geschrieben wird,

g) im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften zwei Leistungsnachweise,

h) im Hauptfach Volkswirtschaftslehre einen Seminarschein und drei Leistungsnachweise,

i) im Nebenfach Mathematik zwei Leistungsnachweise,

j) im Nebenfach Volkswirtschaftslehre zwei Leistungsnachweise,

k) im Nebenfach Psychologie einen Leistungsnachweis, der nicht in einem der beiden Teilgebiete erbracht wird, die gemäß § 19 Abs. 3 Buchstabe d als Prüfungsbereiche gewählt werden,

l) im Nebenfach Philosophie einen Leistungsnachweis,

m) im Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft einen Leistungsnachweis,

n) im Nebenfach Erziehungswissenschaft einen Leistungsnachweis,

o) im Nebenfach Rechtswissenschaft den Nachweis erbracht hat, daß mindestens die Hälfte der angebotenen Einsendearbeiten der Kurse des von ihm gewählten Bereichs mit Erfolg bearbeitet worden sind,

p) im Nebenfach Geschichte einen Leistungsnachweis,

q) im Nebenfach Politikwissenschaft einen Leistungsnachweis,

r) im Nebenfach Soziologie einen Leistungsnachweis,

s) im Nebenfach Statistik und Datenanalyse einen Seminarschein und zwei Leistungsnachweise.

Die Leistungsnachweise sind als Klausurarbeiten, als Hausarbeiten oder als Referate (Präsenzveranstaltungen) zu erbringen; die jeweilige Form wird vor Beginn eines Semesters von dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt.

5. im Falle des § 2 Abs. 2 die zugleich mit der Zulassung des an der Fernuniversität – Gesamthochschule – nicht angebotenen Nebenfaches für die Magisterprüfung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung sind die gewählten Nebenfächer sowie die gewählten Bereiche/Teilgebiete/Kurse gemäß § 19 anzugeben. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

### § 19

#### Umfang und Art der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus

- der Magisterarbeit im gewählten Hauptfach und
- den in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Prüfungen im gewählten Hauptfach und in den beiden gewählten Nebenfächern.

(2)

a) Im Hauptfach Erziehungswissenschaft erstreckt sich die Prüfung auf zwei der folgenden Bereiche nach Wahl des Kandidaten

- Systematische Pädagogik
- Schulpädagogik
- Medienpädagogik
- Berufspädagogik und berufliche Weiterbildung
- Interkulturelle Erziehungswissenschaft
- Sondererziehung und Rehabilitation

und besteht in beiden Bereichen aus je einer vierstündigen Klausurarbeit und je einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer.

b) Im Hauptfach Sozialwissenschaften besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der beiden Bereiche nach Wahl des Kandidaten

- Politikwissenschaft
- Psychologie sozialer Prozesse

und aus zwei mündlichen Prüfungen von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer im Bereich Soziologie und in dem nicht für die Klausurarbeit gewählten Bereich.

- c) im Hauptfach Philosophie erstreckt sich die Prüfung auf zwei der in § 12 Abs. 2 Buchstabe c genannten sechs Teilgebiete nach Wahl des Kandidaten, die nicht Gegenstand der drei studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 1 Buchstabe c gewesen sind. Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit in dem einen der beiden vom Kandidaten gewählten Bereich und aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 45 und höchstens 60 Minuten Dauer in dem anderen vom Kandidaten gewählten Bereich;
- d) im Hauptfach Soziologie erstreckt sich die Prüfung auf zwei Teilgebiete nach Wahl des Kandidaten, von denen eines nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt sein darf. Teilgebiete sind
- Soziologische Theorie
  - Methoden
  - Soziologischer Schwerpunkt I
  - Soziologischer Schwerpunkt II
  - Wahlbereich.
- Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit in dem einen der beiden vom Kandidaten gewählten Bereich und aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer in dem anderen vom Kandidaten gewählten Bereich;
- e) im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft erstreckt sich die Prüfung auf zwei der in § 12 Abs. 2 Buchstabe e genannten Teilgebiete, so daß mindestens ein Teilgebiet nicht Gegenstand der Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e gewesen ist. Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit in dem einen der beiden vom Kandidaten gewählten Bereiche und aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 45 und höchstens 60 Minuten Dauer in dem anderen vom Kandidaten gewählten Bereich.
- f) Im Hauptfach Politikwissenschaft besteht die Prüfung neben der Magisterarbeit aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer in den drei gewählten, unterschiedlichen Teilgebieten. Teilgebiete im Hauptstudium sind:
- Theorien
  - Politisches System der Bundesrepublik
  - Politikfelder
  - Politische Systeme im Vergleich
  - Internationale Konflikte und Kooperation
  - Verfassungsrecht und Völkerrecht.
- g) Im Hauptfach Geschichte erstreckt sich die Prüfung auf zwei verschiedene Teilgebiete. Durch die gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe g erbrachten Leistungsnachweise sowie die Prüfungsleistungen müssen alle drei Teilgebiete abgedeckt sein. Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus zwei mündlichen Prüfungen von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer. Teilgebiete im Hauptstudium sind:
- Ältere Geschichte
  - Neuere deutsche Geschichte
  - Neuere europäische und außereuropäische Geschichte.
- h) Im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel 30 und höchstens 40 Minuten Dauer in dem vom Kandidaten aus folgenden Teilgebieten gewählten Studienschwerpunkt
- Arbeit und Organisation
  - Mensch und Umwelt
  - Soziale Prozesse
- und aus zwei vierstündigen Klausurarbeiten in den nicht für die mündliche Prüfung gewählten Teilgebieten.
- i) Im Hauptfach Volkswirtschaftslehre erstreckt sich die Prüfung auf das Fach
- Allgemeine Volkswirtschaftslehre II
- und auf zwei der drei Fächer
- Geld und Kredit
  - Finanzwissenschaft
  - Umweltökonomik I
- nach Wahl des Kandidaten. Sie besteht aus drei vierstündigen Klausurarbeiten.
- (3)
- a) Im Nebenfach Mathematik erstreckt sich die Prüfung auf die Gegenstände von zwei Kursen im Umfang von je mindestens vier Semesterwochenstunden aus den folgenden fünf Bereichen nach Wahl des Kandidaten
- Anwendungsorientierte Mathematik
  - Analysis
  - Topologie
  - Algebra/Geometrie
  - Algebra/Zahlentheorie
- und besteht aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer;
- b) im Nebenfach Sozialwissenschaften besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der beiden nachfolgend bezeichneten Bereiche nach Wahl des Kandidaten
- Soziologie
  - Politikwissenschaften
- und aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer in dem für die Klausurarbeit nicht gewählten Bereich;
- c) im Nebenfach Volkswirtschaftslehre erstreckt sich die Prüfung auf das Fach
- Allgemeine Volkswirtschaftslehre I
- und auf eines der drei Fächer
- Geld und Kredit
  - Finanzwissenschaft
  - Umweltökonomik I
- nach Wahl des Kandidaten. Sie besteht aus zwei vierstündigen Klausurarbeiten;
- d) im Nebenfach Psychologie besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der drei nachfolgend bezeichneten Teilgebiete nach Wahl des Kandidaten
- Arbeits- und Organisationspsychologie
  - Ökologische Psychologie
  - Psychologie sozialer Prozesse
- und aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer in einem nicht für die Klausurarbeit gewählten Teilgebiet;
- e) im Nebenfach Philosophie besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der nachfolgend bezeichneten Teilgebiete nach Wahl des Kandidaten
- Logik
  - Erkenntnis/Methoden/Wissenschaft
  - Realität und Existenz
  - Werte/Normen/Handeln
  - Epochen/Strömungen/Positionen
  - Gesellschaft und Geschichte
- und aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer in einem anderen nicht für die Klausurarbeit gewählten Teilgebiet;
- f) im Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft nach Wahl des Kandidaten in einem der folgenden Teilgebiete:
- Theorie, Modelle, Methoden der Literaturwissenschaft
  - Gattungen, Motive und Formen
  - Autoren und Werke von etwa 1500 bis 1800
  - Autoren und Werke von etwa 1800 bis zur Gegenwart
  - Literatur im Kontext (Religion, Schriftkultur, Geschichte, Psychologie usw.);
- die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer in einem Teilgebiet, das nicht bereits Gegenstand der Klausurarbeit gewesen ist;
- g) im Nebenfach Erziehungswissenschaft besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der nachfolgend genannten Bereiche nach Wahl des Kandidaten
- Allgemeine Erziehungswissenschaft
  - Berufspädagogik und berufliche Weiterbildung
  - Interkulturelle Erziehungswissenschaft
- und aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer;
- h) im Nebenfach Rechtswissenschaft besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der nachfolgend genannten Bereiche nach Wahl des Kandidaten
- Öffentliches Recht
  - Recht und Wirtschaft
  - Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie;
- i) im Nebenfach Geschichte erstreckt sich die Prüfung auf zwei verschiedene Teilgebiete. Sie besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer. Teilgebiete im Hauptstudium sind:
- Ältere Geschichte
  - Neuere deutsche Geschichte
  - Neuere europäische und außereuropäische Geschichte;
- j) im Nebenfach Politikwissenschaft erstreckt sich die Prüfung auf zwei verschiedene Teilgebiete, in denen kein Leistungsnachweis im Hauptstudium erbracht worden ist. Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer. Teilgebiete im Hauptstudium sind:
- Politisches System der Bundesrepublik
  - Politikfelder
  - Politische Systeme im Vergleich
  - Internationale Konflikte und Kooperation;
- k) im Nebenfach Soziologie erstreckt sich die Prüfung auf zwei verschiedene Teilgebiete, in denen kein Leistungsnachweis im Hauptstudium erbracht worden ist. Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer. Teilgebiete im Hauptstudium sind:
- Theorie der Soziologie
  - Methoden der Sozialforschung
  - Soziologischer Schwerpunkt;
- l) im Nebenfach Statistik und Datenanalyse erstreckt sich die Prüfung auf das Fach
- Statistik I
- und besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit.

(4) Im Falle des § 2 Abs. 2 erstreckt sich die Prüfung auf die zugleich mit der Zulassung des an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen nicht angebotenen Nebenfaches festgelegten Bereiche in der vorgesehenen Form an der anderen wissenschaftlichen Hochschule.

(5) § 12 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

#### § 20 Magisterarbeit

(1) Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein Problem aus seinem Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Vorsitzende des federführenden Prüfungsausschusses beauftragt als Themensteller und Betreuer der Magisterarbeit einen in Forschung und Lehre tätigen Professor oder einen vom jeweiligen Fachbereich als Prüfer berufenen Privatdozenten, der das Hauptfach vertritt. Das Thema der Magisterarbeit ist dem Kandidaten schriftlich über den Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses mitzuteilen. Das Thema der Magisterarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten zur Magisterprüfung ausgegeben werden; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, daß die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auch auf begründeten Antrag der federführende Prüfungsausschub die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern.

(3) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(4) Der Magisterarbeit ist eine Versicherung des Kandidaten beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

#### § 21 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgerecht beim federführenden Prüfungsausschub in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Magisterarbeit ist von zwei Prüfern, von denen einer der Themensteller der Magisterarbeit sein muß, zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom federführenden Prüfungsausschub ein dritter Prüfer zur Bewertung der Magisterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

#### § 22 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen der Magisterprüfung gelten §§ 13 und 14 entsprechend.

#### § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Bereichs-/Teilgebiets-/Kursnoten sowie für die Bildung der Noten im Hauptfach und in den Nebenfächern gilt § 15 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Magisterprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

Im Hauptfach Volkswirtschaftslehre ist die Magisterprüfung auch dann bestanden, wenn das Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre II mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist und von den beiden wählbaren Fächern höchstens eines mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist und das arithmetische Mittel der Noten in den drei Fächern den Wert 4,0 nicht übersteigt.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der doppelt gewichteten Note im Hauptfach, der doppelt gewichteten Note der Magisterarbeit sowie der Noten in den Nebenfächern gebildet.

(3) § 15 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Anstelle der Gesamtnote nach § 15 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Magisterarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Magisterprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

#### § 24 Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Die Magisterarbeit und die Prüfungen in den einzelnen Bereichen/Teilgebieten/Kursen können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 20 Abs. 2 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der Bereichs-/Teilgebiets-/Kursprüfungen kann der federführende Prüfungsausschub im Benehmen mit dem für das betreffende Fach zuständigen Prüfungsausschub in Ausnahmefällen zulassen.

#### § 25 Zeugnis

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das das gewählte Hauptfach und die Hauptfachnote, die gewählten Nebenfächer und die dann erzielten Noten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält.

(2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereichs Erziehungs- und Sozialwissenschaften zu unterzeichnen.

(3) Ist eine in § 19 Abs. 2 und 3 genannte Prüfungsleistung oder die Magisterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende der zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Magisterprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nichtbestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Kandidat die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

#### § 26 Magisterurkunde

(1) Zusammen mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde über die Verleihung des Magistergrades gemäß § 3 ausgehändigt. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan des Fachbereichs für das Hauptfach unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

### IV. Schlußbestimmungen

#### § 27 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschub nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der federführende Prüfungsausschub über die Aberkennung des Magistergrades.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 28 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des federführenden Prüfungsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 29 Aberkennung des Magistergrades

Die Aberkennung des Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für die Entscheidung ist der Senat der Fernuniversität – Gesamthochschule –.

**§ 30****Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1987/88 erstmalig für einen Magisterstudiengang an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen eingeschrieben worden sind. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Hauptstudium befinden, legen die Magisterprüfung nach der im Sommersemester 1987 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen; der Antrag ist unwiderruflich. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch im Grundstudium befinden, und Studenten des Hauptfaches Sozialwissenschaften und der Nebenfächer Psychologie, Philosophie, Neuere deutsche Literaturwissenschaften, Erziehungswissenschaft, Rechtswissenschaft und Geschichte legen die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung ab.

(2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

**§ 31****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Prüfung zum Magister Artium vom 11. Juli 1983 (GABl. NW. S. 378) außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs- und Sozialwissenschaften vom 8. 5. 1985 und des Senats vom 11. 6. 1985 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 12. 1987 – II A 6-8149,48.

Hagen, den 4. Februar 1988

Der Rektor  
Prof. Dr. U. Battis

**Satzung des Vereins**  
**FTK-Forschungsinstitut für Telekommunikation e.V. \*)**  
vom 11.September 1991

**§ 1**  
**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "FTK-Forschungsinstitut für Telekommunikation" mit dem Zusatz e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund einzutragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Dortmund.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Entwicklung, Anwendung und Qualifizierung im Bereich der Telekommunikation. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche Forschung und Entwicklung, Veranstaltungen und Lehrgänge auf dem Gebiet der Telekommunikation. Arbeitsergebnisse sollen der Allgemeinheit zugute kommen; z.B. durch Veröffentlichungen in der Schriftenreihe des Vereins oder in wissenschaftlichen Zeitschriften.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Der Verein kann sich in verschiedene, nach Sach- bzw. Forschungsgebieten getrennte Abteilungen gliedern. Die Einrichtung neuer Abteilungen erfolgt auf Empfehlung des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung, der mit 2/3 Mehrheit gefaßt werden muß.
5. Der Verein arbeitet bei der Verfolgung seiner Zwecke mit verschiedenen Universitäten (insbesondere den Universitäten Hagen und Wuppertal) und einschlägigen Organisationen zusammen.

---

\*) Das FTK - Forschungsinstitut für Telekommunikation e.V. wurde auf Antrag des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 2.Juni 1993 umit Erlaß des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8.Juli 1993 - AZ III A 7 - 6222/150 als wissenschaftliche Einrichtung an der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen anerkannt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluß des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erklären.

Über den Ausschluß - insbesondere aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens - entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit, die Mitteilung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Mitglieder haben die Zahlung der festgesetzten Beiträge bis zum 15.04. eines jeden Jahres vorzunehmen. Wissenschaftler sind von der Beitragszahlung befreit.

Im laufenden Rechnungsjahr nicht verausgabte Beiträge werden zur Erfüllung des Vereinszweckes auf neue Rechnung vorgetragen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert eventuell geleisteter Sacheinlagen zurück.

### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand und
  - b) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf Widerruf gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes können den Verein jeweils allein vertreten. Der Vorstand kann bis zu

**3**

3. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder schriftlich vom Vorstand einzuladen sind. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit; Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit gefaßt. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn 2/3 aller Mitglieder schriftlich ihre Zustimmung erteilen. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom geschäftsführenden Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

**§ 6  
Beirat**

Der Verein kann einen Beirat bestellen. Der Beirat soll den Vorstand des Vereins beratend unterstützen. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt.

Sie scheiden durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand bzw. durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung, die mit 2/3 Mehrheit zu treffen ist, aus.

**§ 7  
Förderverein**

Zur Förderung der Ziele des Vereins kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung ein Förderverein gegründet werden. Die Umsetzung des Beschlusses übernimmt der Vorstand.

**§ 8  
Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so kann erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Auflösung dann durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an die Fernuniversität - Gesamthochschule Hagen und an die Bergische Universität - Gesamthochschule Wuppertal.

**§ 9  
Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. Das erste Vereinsjahr läuft vom Tage der Gründung an bis zum Jahresende.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Gründungsmitglieder des Vereins vom 11. September 1991

**Ordnung  
über studienbegleitende Leistungskontrollen  
unter Prüfungsbedingungen  
für den gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
und an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen  
Vom 11. Juni 1993**

Aufgrund des § 8 a des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1985 (GV. NW. S. 522), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. S. 529), haben die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und die Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen die folgende Ordnung über studienbegleitende Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen für den gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft als Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Studienbegleitende Leistungskontrollen**

- § 1 Zweck des Kontrollverfahrens
- § 2 Durchführung in Übungen für Anfänger
- § 3 Kontrollfrist, Wiederholung
- § 4 Fristberechnung, Fristverlängerung
- § 5 Prüfungsbeauftragter
- § 6 Teilnahmeberechtigung
- § 7 Anmeldung und Zulassung
- § 8 Durchführung unter Prüfungsbedingungen
- § 9 Ordnungswidriges Verhalten
- § 10 Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung
- § 11 Auswahl und Bewertung der Kontrollklausurarbeiten
- § 12 Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung, Zeugnis
- § 13 Rücknahme und Versagung
- § 14 Anerkennung anderer Leistungen

**II. Übungsschein**

- § 15 Voraussetzungen und Ausstellung eines Übungsscheines

**III. Übergangsbestimmungen, Geltung,  
Inkrafttreten**

- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Geltung, Inkrafttreten

**I. Studienbegleitende Leistungskontrollen**

**§ 1**

**Zweck des Kontrollverfahrens**

- (1) Während des rechtswissenschaftlichen Studiums werden drei studienbegleitende Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen (Leistungskontrollen) durchgeführt. Die Kontrollen dienen der Feststellung, ob der Student<sup>\*)</sup> für die weitere Ausbildung fachlich geeignet ist. Sie erstrecken sich auf das Bürgerliche Recht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht (Kontrollfächer).
- (2) Der erfolgreiche Abschluß des Kontrollverfahrens ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung. Außerdem wird der nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 JAG für die Zulassung erforderliche Grundlagenschein nur anerkannt, wenn er nach erfolgreichem Abschluß der studienbegleitenden Leistungskontrollen erworben wurde.

**§ 2**

**Durchführung in Übungen für Anfänger**

- (1) Leistungskontrollen finden im Rahmen der Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht statt. Diese Übungen werden für Studenten des zweiten bis vierten Semesters angeboten. In jeder dieser Übungen werden zur Leistungskontrolle drei Aufsichtsarbeiten als Kontrollklausurarbeiten gestellt, die zugleich Übungsklausurarbeiten sein können.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Kontrollklausurarbeiten beträgt jeweils zwei Zeitstunden. Sie kann für körperbehinderte Teilnehmer angemessen verlängert werden.
- (3) Die Leistungskontrollen sind bestanden, wenn wenigstens eine der in dem jeweiligen Fach gestellten Kontrollklausuren mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

**§ 3**

**Kontrollfrist, Wiederholung**

- (1) Die im gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft eingeschriebenen Studenten – im folgenden Kandidaten genannt – müssen sich den Leistungskontrollen bis zum Ende des vierten Semesters unterzogen haben. Wird diese Frist in einem Kontrollfach versäumt, gilt die Leistungskontrolle in diesem Kontrollfach als erstmals nicht bestanden.
- (2) In jedem Kontrollfach kann die Leistungskontrolle bei Mißerfolg einmal wiederholt werden. Die Wiederholung in dem betreffenden Kontrollfach muß innerhalb der beiden Semester erfolgen, die der Bekanntgabe des Ergebnisses der mißlungenen Leistungskontrolle in diesem Fach folgen; sie ist letztmals bis zum Ende des sechsten Semesters möglich. Eine nochmalige Wiederholung ist auch nach erneutem Studienbeginn ausgeschlossen.

**§ 4**

**Fristberechnung, Fristverlängerung**

- (1) Zeiten eines Auslandsstudiums werden in die Kontrollfristen nach § 3 Abs. 1 nicht eingerechnet.
- (2) Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann aus zwingenden Gründen, die nicht in unzureichenden Leistungen liegen dürfen, auf Antrag Ausnahmen von § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 zulassen. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Die Tatsachen sind glaubhaft zu machen; im Falle einer Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

**§ 5**

**Prüfungsbeauftragter**

- (1) Für die Durchführung des Kontrollverfahrens bestellen die Dekane der beiden rechtswissenschaftlichen Fakultäten gemeinsam einen hauptamtlichen Professor einer der Fakultäten zum Prüfungsbeauftragten sowie einen weiteren hauptamtlichen Professor zu seinem Vertreter. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsbeauftragte achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozeßrechts.

**§ 6**

**Teilnahmeberechtigung**

Zur Teilnahme an einer Leistungskontrolle ist berechtigt, wer

1. für den gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben und gleichzeitig an der Fernuniversität Hagen als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen ist,
2. sich in dem betreffenden Kontrollfach einer Leistungskontrolle an einer anderen Universität der Bundesrepublik Deutschland noch nicht – im Falle der Wiederholung noch nicht mehr als einmal – unterzogen hat,
3. die Kontrollfristen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 nicht überschritten hat.

**§ 7**

**Anmeldung und Zulassung**

- (1) Die Anmeldung zu den Leistungskontrollen hat für jedes Kontrollfach gesondert unter Verwendung eines Anmeldeformulars und Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild im juristischen Sekretariat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf innerhalb einer Ausschlussfrist zu erfolgen, die vom Prüfungsbeauftragten vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters festgesetzt und durch Aushang am Schwarzen Brett der Dekanate bekanntgegeben wird.
- (2) Mit der Anmeldung sind vorzulegen:
  1. das Studienbuch und der Nachweis der Zulassung als Zweithörer an der Fernuniversität Hagen,
  2. eine Erklärung, gegebenenfalls ein Nachweis darüber, ob, wie oft, wann, wo und mit welchem Ergebnis der Bewerber im betreffenden Kontrollfach bereits an einer studienbegleitenden Leistungskontrolle im Sinne des § 5 a Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung des Gesetzes vom 25. 7. 1984 (BGBl. I S. 995) an einer Universität der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen hat,
  3. im Falle eines vorangegangenen Studienortwechsels das Studienbuch oder ein entsprechender Nachweis der Universität, an der der Bewerber eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 WissHG zugelassen war,
  4. sonstige zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung (§ 6 Nrn. 2 und 3) gegebenenfalls erforderliche Bescheide oder Bescheinigungen.
- (3) Über die Zulassung zu einer Leistungskontrolle entscheidet der Prüfungsbeauftragte.

<sup>\*)</sup> Alle in dieser Ordnung gewählten Personenbezeichnungen berücksichtigen Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 8****Durchführung unter Prüfungsbedingungen**

- (1) Die Durchführung der Kontrollklausurarbeiten unter Prüfungsbedingungen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Übungsleiters.
- (2) Die zugelassenen Bewerber haben sich vor Ausgabe einer jeden Kontrollklausurarbeit durch einen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- (3) Bei der Anfertigung der Kontrollklausurarbeit dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Der Bewerber hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Aufsichtführenden abzugeben. Sie ist mit dem Namen des Bearbeiters und mit seiner Matrikelnummer zu versehen und von diesem zu unterzeichnen.
- (4) Die Führung der Aufsicht obliegt dem Übungsleiter oder einem von diesem beauftragten Mitarbeiter. Weitere Aufsichtspersonen können hinzugezogen werden.
- (5) Über den Ablauf der Kontrollklausurarbeit ist vom Aufsichtführenden eine Niederschrift zu erstellen.

**§ 9****Ordnungswidriges Verhalten**

- (1) Der Aufsichtführende kann Teilnehmer wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung von der Teilnahme an der Klausurarbeit oder ihrer Fortsetzung ausschließen.
- (2) Unternimmt es ein Teilnehmer, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Nutzen zu beeinflussen, so ist seine Arbeit nicht zu bewerten. In besonders schwerwiegenden Fällen kann er von der weiteren Teilnahme am laufenden Kontrollverfahren ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Übungsleiter.

**§ 10****Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung**

- (1) Ein Rücktritt nach Zulassung zum Kontrollverfahren in dem jeweiligen Kontrollfach (§ 7 Abs. 3) ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Kontrollklausurarbeit gilt als nicht bestanden, wenn ein zugelassener Teilnehmer
  1. zum Termin der Aufsichtsarbeit nicht erscheint,
  2. die Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abliefern,
  3. gemäß § 9 Abs. 1 von der Teilnahme an der Klausurarbeit oder ihrer Fortsetzung ausgeschlossen wird,
  4. eine Arbeit abliefern, die nach § 9 Abs. 2 nicht bewertet wird.
- (3) Macht der Student für die Versäumung eines Klausurtermins oder für die Nichtablieferung einer Arbeit Entschuldigungsgründe mit dem Ziel geltend, zu einer weiteren Aufsichtsarbeit in einem anderen Kontrollverfahren zugelassen zu werden, so muß er die Gründe unverzüglich dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes beim OLG Düsseldorf zur Entscheidung darlegen. Die Tatsachen sind glaubhaft zu machen; im Falle der Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

**§ 11****Auswahl und Bewertung der Kontrollklausurarbeiten**

- (1) Die Auswahl der Aufgaben für die Kontrollklausurarbeiten obliegt dem Übungsleiter.
- (2) Die Bewertung der Kontrollklausurarbeiten erfolgt durch den jeweiligen Übungsleiter und durch einen weiteren Prüfer (Mitprüfer), der mindestens die erste juristische Staatsprüfung abgelegt hat.
- (3) Die Erstbewertung der Kontrollklausurarbeiten erfolgt durch den Mitprüfer. Kommen die beiden Prüfer nach Beratung nicht zu einer übereinstimmenden Bewertung, entscheidet der Übungsleiter abschließend.
- (4) Die Bewertung der Kontrollklausurarbeiten erfolgt nach § 14 Abs. 1 JAG.

**§ 12****Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung, Zeugnis**

- (1) Bei Bestehen der Kontrollklausurarbeit ist dem Teilnehmer die Entscheidung unter Rückgabe der bewerteten Aufsichtsarbeit bekanntzumachen. Nach erfolgreichem Abschluß des gesamten Kontrollverfahrens wird vom Prüfungsbeauftragten eine Bescheinigung erteilt; diese Bescheinigung enthält das Datum des Bestehens der letzten Kontrollklausurarbeit. Bei Exmatrikulation erhält der Student auf Antrag eine Bescheinigung darüber, an welchen Leistungskontrollen er mit welchem Erfolg teilgenommen hat.
- (2) Ist die Leistungskontrolle in einem Fach nicht bestanden, wird dem betreffenden Teilnehmer ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Dann wird festgestellt, ob bzw. innerhalb welcher Frist der Bewerber zur Wiederholung der Leistungskontrolle berechtigt ist. Die nicht bestandene Kontrollklausurarbeit verbleibt bis zur Bestandskraft der Entscheidung bei den Akten über das Kontrollverfahren. Dem Teilnehmer ist Einsicht in diese Kontrollklausurarbeit zu gewähren. Ort und Zeit für die Einsichtnahme können vom Übungsleiter festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben werden.
- (3) Zeugnisse und Bescheide können maschinell erstellt werden. Sie sind mit einem Stempelaufdruck zu versehen.

**§ 13****Rücknahme und Versagung**

- (1) Eine Entscheidung (§ 12) ist zurückzunehmen, wenn diese selbst, die Zulassung zu einer Leistungskontrolle, eine Fristverlängerung, die Anerkennung einer Verhinderung oder ein für diese Entscheidung notwendiger Nachweis durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder wenn sich bezüglich einer für einen Kontrollnachweis erforderlichen Kontrollleistung ein Fall des § 9 Abs. 2 nachträglich herausstellt. Im letzteren Fall kann die Wiederholung der betreffenden Leistungskontrolle innerhalb einer bestimmten Frist gestattet werden, wenn für diese Leistungskontrolle zur Zeit der Setzung des Rücknahmegrundes noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 sowie in Fällen, in denen Entscheidung und Nachweise durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind, ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung zulässig.
- (3) Die in Absatz 1 angeführten Nachweise und Entscheidungen sind zu versagen, wenn vorher Tatsachen bekannt werden, die einen Rücknahmegrund darstellen.

**§ 14****Anerkennung anderer Leistungen**

An anderen Universitäten der Bundesrepublik Deutschland erworbene Zeugnisse und Bescheinigungen über das Bestehen einer Leistungskontrolle sind anerkannt, soweit sie den Erfordernissen des § 5 a DRiG in der Fassung des Gesetzes vom 25. 7. 1984 (BGBl. I S. 995) entsprechen. Die Entscheidungskompetenz des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes bleibt unberührt.

**II. Übungsschein****§ 15****Voraussetzungen und Ausstellung eines Übungsscheines**

- (1) Neben dem Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme am Kontrollverfahren wird in den Übungen für Anfänger ein Übungsschein erteilt.
- (2) Die Voraussetzungen für die Erteilung des Übungsscheins bestimmt der Übungsleiter.
- (3) Der Übungsschein wird durch den Übungsleiter ausgestellt.

**III. Übergangsbestimmungen, Geltung, Inkrafttreten****§ 16****Übergangsbestimmungen**

- (1) Bis zur Wahl oder Bestellung eines Dekans oder Gründungsdekans an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf werden dessen Aufgaben nach dieser Ordnung vom Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wahrgenommen.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann auch der Gründungsbeauftragte an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft zum Prüfungsbeauftragten bestellt werden.

**§ 17****Geltung, Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1993 in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die ein rechtswissenschaftliches Studium nach dem 15. September 1985 aufgenommen haben. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14. 4. 1993 sowie der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 26. 3. 1993 und des Senats der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 31. 3. 1993 sowie der Genehmigung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 5. 1993 – Az.: 2210-APr. 73.

Düsseldorf, den 11. Juni 1993

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Der Rektor  
Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser

Hagen, den 11. Juni 1993

Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen  
Der Rektor  
Universitätsprofessor Dr. Günter Fandel

**Ordnung für Brückenkurse  
in den integrierten Studiengängen  
der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen  
vom 29.Juli 1993**

Aufgrund § 4 Abs.2 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23.September 1981 (GV.NW.S.596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.Mai 1990 (GV.NW.S.300), hat die FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen die folgende Brückenkursordnung als Satzung erlassen.

**§ 1**

**Zweck der Brückenkurse**

Die FernUniversität - Gesamthochschule - führt regelmäßig Brückenkurse für die Studierenden der integrierten Studiengänge durch. Sie sollen den Studierenden mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife als Teilvoraussetzung für das Weiterstudium im Hauptstudium II ermöglichen. Studierenden mit dem Zeugnis der Hochschulreife steht die Teilnahme an Brückenkursen frei.

**§ 2**

**Studiengangsbezug der Brückenkurse**

Brückenkurse ergänzen das Lehrangebot der integrierten Studiengänge im Bereich des Grundstudiums. Sie sind inhaltlich auf den jeweiligen integrierten Studiengang bezogen und werden von dem Brückenkursbüro unter der Leitung und Verantwortung des Leiters des ZFE durchgeführt. Die Inhalte der Brückenkurse werden im Einvernehmen mit den Fachbereichen der integrierten Studiengänge festgelegt.

**§ 3**

**Umfang der Brückenkurse**

In jedem integrierten Studiengang wird dem Studierenden die Möglichkeit geboten, an drei Brückenkursen im Umfang von insgesamt 240 Stunden teilzunehmen. In den einzelnen Brückenkursen darf der Anteil an Übungen die Hälfte des Gesamtstundenvolumens nicht überschreiten. Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die mit den Inhalten eines Brückenkurses identisch oder gleichwertig sind, können auf das Stundenvolumen angerechnet werden.

**§ 4**

**Brückenkursfächer**

In den integrierten Studiengängen der FernUniversität - Gesamthochschule - werden Brückenkurse in den folgenden Fächern angeboten:

|                         | <u>1. Fach</u> | <u>2. Fach</u>                  | <u>3. Fach</u> |
|-------------------------|----------------|---------------------------------|----------------|
| Elektrotechnik          | Mathematik     | Englisch                        | Deutsch        |
| Informatik              | Mathematik     | Englisch                        | Deutsch        |
| Mathematik              | Mathematik     | Englisch                        | Deutsch        |
| Wirtschaftswissenschaft | Mathematik     | Englisch<br>oder<br>Französisch | Deutsch        |

**§ 5**

**Anforderungen an die Abschlußklausuren**

Jeder Brückenkurs wird mit einer vierstündigen schriftlichen Klausurarbeit abgeschlossen. In ihr soll der Studierende nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus den Gebieten des jeweiligen Brückenkurses mit geläufigen Methoden des entsprechenden Faches selbständig erkennen und lösen kann.

Für die Anforderungen an die Klausuren in den einzelnen Fächern gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- (1) Die Abschlußklausur im Brückenkurs Mathematik erfordert die Lösung von drei Aufgaben, die sich auf mindestens zwei Gebiete der Mathematik beziehen.
- (2) Die Abschlußklausur im Brückenkurs Englisch bzw. Französisch setzt die Analyse und ggfs. die Erörterung eines fremdsprachlichen Textes von ungefähr 500 Wörtern Umfang voraus.
- (3) Die Abschlußklausur im Brückenkurs Deutsch ist entweder die Analyse eines Textes, die vergleichende Analyse zweier Texte oder die Erörterung einer fachspezifischen Vorlage.

#### **§ 6**

#### **Wiederholung der Abschlußklausuren und Anerkennung gleichwertiger Klausuren**

Die Brückenkurse müssen bis zum Abschluß des Grundstudiums abgeschlossen sein. Jede Abschlußklausur kann zweimal wiederholt werden. Klausuren, die innerhalb des Grundstudiums erbracht und mit mindestens ausreichend bewertet wurden, können in Absprache mit den betroffenen Fachbereichen als Abschlußklausur des entsprechenden Brückenkurses angerechnet werden, wenn sie den Leistungsanforderungen dieses Brückenkurses mindestens gleichwertig sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft das Brückenkursbüro.

#### **§ 7**

#### **Befreiung von der Abschlußklausur in Englisch bzw. Französisch**

Studierenden, die deutsche Aussiedler, Kinder ausländischer Arbeitnehmer oder Asylberechtigte sind und aufgrund von Verwaltungsvorschriften des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen für den Erwerb der Fachhochschulreife in der Bundesrepublik eine Sprachprüfung in der Sprache des Herkunftslandes bzw. in der Muttersprache abgelegt haben, kann das Brückenkursbüro diese Sprachprüfung anstelle einer in diesem Studiengang geforderten Brückenkursklausur in Englisch oder Französisch anrechnen. Die Belegung des Brückenkurses Englisch oder Französisch ist nachzuweisen.

#### **§ 8**

#### **Bescheinigung über den Abschluß der Brückenkurse**

Bescheinigungen über die Teilnahme an den Brückenkursen und deren erfolgreichen Abschluß stellt der Leiter des Brückenkursbüros aus. Über Widersprüche entscheidet der Leiter des ZFE.

#### **§ 9**

#### **Übergangsregelung**

Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung abgeschlossene Brückenkurse werden für den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife anerkannt.

#### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen in Kraft. Die Ordnung für Brückenkurse vom 28.11.1983 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 23.9.1992 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 7.7.1993.

Hagen, den 29.Juli 1993

Der Rektor  
der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen  
In Vertretung  
Der Prorektor  
Universitätsprofessor Dr. G. Schlageter